

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Römische Geschichte

Abicht, Karl Ernst

Heidelberg, 1889

§ 6. Die römische Staatsverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-3156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-3156)

496 neuem, so daß die Römer abermals einen Diktator (Nulus Postumius) ernannten. Dieser schlug die Latiner am See Regillus so entscheidend aufs Haupt, daß Tarquinius jeden weiteren Versuch aufgab, die Herrschaft wieder zu erlangen.

§ 6. Die römische Staatsverfassung.

a) In den ältesten Zeiten.

Die älteste Verfassung des römischen Volkes beruhte auf dem Haus. Der Hausvater besaß als Haupt der Familie unbeschränkte Gewalt über alle Hausgenossen. Aus der Erweiterung des Hauses ging der Geschlechtsverband, die gens, hervor, die Vereinigung der alten (patricischen) Geschlechter (gentes) bildete das römische Volk (populus). Die römische Bürgerschaft war aus der vertragsmäßigen Einigung dreier Gemeinden (tribus) entstanden, 1) der latinischen Altbürger (Ramnes) auf dem Palatin, 2) der sabinischen Bürger (Tities) auf dem Quirinal, 3) der etruskischen Bürger (Luceres) auf dem Caelius. Das so vereinigte Volk nannte sich Quiriten.

Jede der drei Tribus, aus welchen sich das Volk zusammensetzte, zerfiel in 10 Kurien, jede Kurie in 10 Geschlechter (gentes) und jedes Geschlecht in 10 Familien, so daß also das ganze Volk (populus) 3 Tribus, 30 Kurien, 300 gentes und 3000 Familien umfaßte.

Au der Spitze des Staates stand anfangs der König als oberster Priester, Feldherr und Richter.

In der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt unterstützte ihn der Senat, welcher seit der Vereinigung der drei Tribus aus 300 Mitgliedern, den Vertretern der Geschlechter, bestand.

Der König berief den Senat, wenn er dessen Rat hören wollte, doch war er an denselben nicht gebunden.

Die Volksversammlung (comitia curiata) umfaßte sämtliche nach Kurien geordneten Bürger. Auf Vorschlag des Senats wurde der König vom Volk in den Kurien bestätigt. Die Volksversammlung entschied auch mit Ja oder Nein ohne weitere Beratung über Gesetzesanträge, welche ihr von dem Senat vorgelegt wurden.

Neben den vollfreien Altbürgern (Patricier genannt), welche ursprünglich allein die Bürgerschaft bildeten und alle Bürgerrechte ausübten, entstand in der Folge, als eingewanderte, früher freie Bürger unterworfenen latinischer Städte Aufnahme in Rom fanden, eine zweite Bürgerklasse, der Stand der halbfreien Plebejer. Sie waren zwar persönlich frei, übten aber keine staatsbürgerlichen Rechte aus, waren auch nicht zum Kriegsdienst verpflichtet. Vor Gericht mußten sie sich durch einem patricischen Patron als dessen Klienten vertreten lassen.

Neben den Plebejern bestand noch die Klasse der rechtlosen Klienten oder Hörigen, vermutlich Nachkommen der Urbewohner des Landes, welche keinerlei staatsbürgerliche Rechte besaßen und sich daher als Schutzbefohlene einem patricischen Geschlechtsverbande angeschlossen, dessen Haupt sie vor Gericht als patronus vertrat. Im Laufe der Zeit verschmolzen sie mit den gemeinen Freien oder Plebejern zu einem Stande.

Da die Bürgerklasse der Plebejer im Laufe der Zeit stark angewachsen war und bald zahlreicher wurde als die der Patricier, so mußte auch ihnen eine angemessene Stellung mit entsprechenden Befugnissen im Staate zugewiesen werden; dies war das Ziel der Verfassung, welche König Servius Tullius gab, der zum erstenmal einen Ausgleich der Stände versuchte.

b) Die servianische Verfassung.

Die von Servius Tullius eingeführte Änderung der altpatricischen Staatsverfassung bestand darin, daß das Stimmrecht und die Heeresleistung nicht wie früher von der Herkunft, sondern vom Vermögen abhängig gemacht wurde (Timokratie), so daß auch die Plebejer nach Maßgabe ihres Vermögens entsprechenden Anteil an der Staatsverwaltung erhielten und zum Kriegsdienst verpflichtet wurden.

Alle fünf Jahre (lustrum) fand eine Volkszählung und Vermögensschätzung (census) statt, nach welcher alle Bürger, Patricier wie Plebejer, in 5 Vermögensklassen eingeteilt wurden.

Die erste Klasse mußte 100 000 As¹, die zweite 75 000, die dritte 50 000, die vierte 25 000, die fünfte 12 500 As an Vermögen haben. Die unter dem Census der letzten (fünften) Klasse Geschätzten hießen Proletarier; sie waren frei von Abgaben und Kriegsdienst, hatten aber auch keine bürgerlichen Rechte.

Nach den Vermögensklassen richtete sich Kriegsdienst und Bewaffnung. Die erste Klasse hatte die vollständigste Kriegsausrüstung (Helm, Schild, Panzer, Beinshienen, Schwert, Speer); die zweite, ebenfalls schwerbewaffnete Klasse diente ohne Panzer, die dritte ohne Panzer und Beinshienen. Die vierte (leichtbewaffnete) Klasse hatte nur Speere und Wurfgeschosse, die fünfte Klasse umfaßte die Leichtbewaffneten (velites), nämlich Schleuderer (funditores) und Plänkler.

Sämtliche fünf Vermögensklassen zerfielen weiter in Centurien. Die I. umfaßte 98 Centur. (18 C. Reiter und 80 C. Fußvolk). Die II., III., IV. umfaßten je 20 C. = 60 C. Die V. umfaßte 30 C., in summa 188 Centurien².

Dazu kamen 2 Centurien Werkleute (fabri), 2 Cent. Spielleute und 1 Cent. der Proletarier. Also betrug die Gesamtzahl aller Centurien $188 + 5 = 193$ Centurien.

Diese Centurienordnung bildete anfänglich nur die Grundlage für die Einreihung in das Heer und das nach Centurien versammelte Volk; der Versammlung der Comitien stand ursprünglich erst nur die Beschlüßfassung über alles, was den Krieg betraf, zu; allmählich aber wurde die Entscheidung über alle wichtigeren Staatsangelegenheiten, welche früher die Curiatcomitien gehabt haben, wie die Entscheidung über Krieg und Frieden, Annahme oder Verwerfung der Gesetzentwürfe, Wahl der Beamten, auf die Versammlung der Centurien (comitia

¹ Der Wert des As betrug in ältester Zeit etwa 50 Pfennig.

² Die 170 Centurien des Fußvolks zerfielen wieder in 85 Centurien der juniores (17–45 Jahre alt) und in ebensoviel der seniores (von 46–60 Jahren); die letzteren rückten nicht mit ins Feld, hatten aber die Stadt zu verteidigen.

centuriata) übertragen, welche seitdem die allgemeine Volksversammlung ausmachte und Patricier wie Plebejer umfaßte.

Da in den Centuriatcomitien die Majorität (97) in der ersten Klasse lag, wenn die ihr zugehörigen Centurien unter sich einig waren, so hatten durch die Verfassung des Servius Tullius nicht mehr die Patricier, sondern die Vermögenden ausschlaggebenden Einfluß auf die Entscheidung der wichtigsten Staatsangelegenheiten¹.

Kriegsordnung und Bürgertum waren durch die servianische Verfassung in die innigste Verbindung gesetzt. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, welche fortan auch auf die Plebejer übertragen wurde, rief die Einführung des Volksheeres im römischen Staate hervor.

Servius Tullius nahm auch — wie es scheint, um den Einfluß der patricischen Geschlechter in den alten drei Stammgauen der Ramnes, Tities, Luceres zu vermindern — eine neue Einteilung des römischen Grund und Bodens vor; er teilte nämlich das ganze römische Gebiet in 30 Bezirke (tribus) und zwar 4 städtische und 26 ländliche, nach welchen der Census abgehalten, die Steuern festgestellt (daher der Name tributum) und die Mannschaften ausgehoben wurden; der Vorsteher jeder Tribus hieß tribunus. Die Versammlungen dieser örtlichen, Patricier wie Plebejer umfassenden Tribus, in welchen die Plebejer als der zahlreichere Teil den Ausschlag gab (comitia tributa), erhielten erst in späterer Zeit politische Bedeutung.

c) Die Ausbildung der römischen Verfassung im Freistaat.

Nach der Vertreibung der Tarquinier und dem Sturz der Königsheerrschaft traten zwei auf ein Jahr gewählte Konsuln an die Spitze des Freistaats. In ihrer Hand lag die Verwaltung des Staats; doch konnten sie nach Ablauf ihres Amtsjahres zur Verantwortung gezogen werden. Sie waren die obersten Feldherren und Richter; indes stand jedem römischen Bürger bei Anklagen auf Leben und Tod vom Spruch der Konsuln die Berufung (provocatio) an das Volk frei². Dagegen hatten sie im Krieg das uneingeschränkte und unverantwortliche imperium militare und das jus vitae et necis. Sie wurden vom Senat vorgeschlagen und durch die Volksversammlung gewählt. Nach den Namen der jedesmaligen beiden Konsuln benannte man das Jahr. Jeden Konsul begleiteten 12 Viktoren mit den Rutenbündeln (fasces) und dem Beil (als Zeichen der höchsten Gewalt über Leben und Tod).

Der Senat, welcher unter den Königen nur eine beratende Behörde gewesen war, erhielt in der neuen Staatsverfassung den Konsuln gegenüber

¹ Die comitia curiata, in welchen nur Patricier stimmten, verloren allmählich immer mehr an Bedeutung; zuletzt verblieb ihnen nur die Entscheidung in familienrechtlichen und sakralen Angelegenheiten (z. B. bei Adoptionen und Iektwilligen Verfügungen).

² Gemäß der lex Valeria de provocacione (509), welche bestimmte: ne quis magistratus civem Romanum adversus provocacionem necaret neve verberaret. Der Urheber dieses volkstümlichen Gesetzes, Valerius, welcher an des Tarquinius Collatinus Stelle als consul suffectus getreten war, erhielt den Beinamen poplicola. Collatinus (s. S. 9) hatte wegen seiner Verwandtschaft mit den Tarquiniern sein Amt vor Ablauf seines Amtsjahres freiwillig niedergelegt.

eine bedeutend erweiterte Stellung. In allen wichtigen Staatsangelegenheiten war den Konsuln die *auctoritas Patrum* maßgebend. Der Senat hatte die Aufsicht über das gesamte Religionswesen und das Staatsvermögen sowie über alle Staatsbeamten, ferner die Verfügung über die Staatseinkünfte. Auch auf die Gesetzgebung und auf die Entscheidung über Krieg und Frieden übte er vorwiegenden Einfluß aus.

Die Volksversammlung (*comitia centuriata*) hatte das Recht die Beamten zu wählen, Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen, sowie über Krieg und Frieden zu entscheiden. Sie konnte auch jedem zum Tode verurteilten Bürger, der bei ihr um Gnade bat, die Strafe erlassen.

d) Kampf der Plebejer mit den Patriciern um Rechtsgleichheit.
Die Licinischen Gesetze (366).

Schon bald nach der Vertreibung der Könige und der Begründung der Republik brachen zwischen den Patriciern, welche alle Staatswürden inne hatten, und den Plebejern, die mit den durch die Servianische Verfassung ihnen gewährten Rechten nicht zufrieden gestellt waren, andauernde Streitigkeiten aus. Den nächsten Anlaß dazu bot die harte Bedrückung, welche die Patricier gegen verschuldete Plebejer übten. Infolge der vielen Kriegsdienste mußten die Plebejer oft ihre Acker unbebaut liegen lassen; kehrten sie aus dem Kriege zurück, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als bei den Patriciern zu borgen. Diese gewährten ihnen Darlehen, aber nur gegen hohe Zinsen und bedrückten sie hart, wenn sie dieselben nicht rechtzeitig entrichteten. Denn in Rom waren damals in Betreff der Schuldner strenge Gesetze. Wer seinen Gläubiger nicht bezahlen konnte, verfiel ihm mit Freiheit und Habe; zur Abverdienung seiner Schuld konnte ihn der Gläubiger zu jeglichem Frondienst anhalten, ja ins Ausland verkaufen. Lange hatten die Gedrückten ausgehalten, endlich trieb sie die Not zum äußersten. Als einst der Senat sich weigerte, die ihnen vom Diktator M. Valerius versprochene Schuldenerleichterung zu gewähren, zogen sie 494 zur Stadt hinaus, drei Stunden weit, bis auf den heiligen Berg (am *Anio*). Nur mit Mühe gelang es endlich dem klugen Patricier Menenius Agrippa (durch die Erzählung von der Empörung der Glieder gegen den Magen), die Plebejer zur Rückkehr nach Rom zu bewegen, nachdem ihnen die feierliche Zusicherung erteilt war, daß die Schuldknechtschaft aufgehoben, ein billigerer Zinsfuß eingeführt und eine besondere Behörde (Volkstribunen) eingesetzt werden sollte, um die Rechte der Plebejer zu wahren.

Die Volkstribunen (*tribuni plebis*), anfänglich fünf, später zehn, waren unverleßlich (*sacrosancti*); sie konnten jeden Senatsbeschluß, jede Anordnung der Konsuln, welche nach ihrer Meinung dem Volke nachteilig war, durch ihren Einspruch (*veto*) hemmen (*jus vetandi*), sowie gegen jeden Akt der Verwaltung oder Rechtspflege Einspruch erheben (*jus intercedendi*). Daneben hatten sie die Pflicht, die Plebejer gegen Gewaltthätigkeiten der Patricier zu schützen (*jus auxilii*). Auch stand ihnen das Recht zu, die plebejische Volksgemeinde zu berufen, um über die Angelegenheiten derselben zu beraten (*jus agendi cum plebe*). Die Volkstribunen

wurden stets nur auf ein Jahr gewählt, brauchten aber nach Ablauf desselben keine Rechenschaft abzulegen.

Als wenige Jahre später (490) der Patricier Marcius Coriolanus während einer Hungersnot den Antrag stellte, es solle das vom Senat angekaufte Getreide nur unter der Bedingung dem Volk verabreicht werden, daß es in die Abschaffung des Tribunats willige, wurde er verbannt und floh zu dem Landesfeind, den Volkstern, an deren Spitze er gegen Rom heranrückte. Doch wurde er zuletzt durch die Bitten seiner Mutter Veturia bewogen, das Volkstern zurückzuführen. Er starb in der Fremde.

Allein der Kampf der Plebejer mit den Patriciern um Gleichheit der Rechte war damit noch nicht beendet. Die Plebejer verlangten vor allem Ackergesetze, geschriebenes Recht und Zulassung zu den Ämtern.

Als im Jahre 486 ein volkfreundlicher Patricier, der Konsul Spurius Cassius, um die Lage der Plebejer zu bessern, das erste Ackergesetz (lex agraria) einbrachte, demzufolge ein Teil des Gemeindeackers (ager publicus), dessen Nutznießung bisher den Patriciern allein zugestanden war, den ärmeren Plebejern als Eigentum überwiesen werden sollte, wurde er nach Ablauf seines Konsulats des Hochverrats angeklagt und vom tarpejischen Felsen herabgestürzt.

Nach harten Kämpfen erreichten die Plebejer endlich durch den Tribunen Terentilius Arsa die Einführung geschriebener Gesetze (lex Terentilia 462). Bisher hatten die Richter, die nur dem Patricierstande angehörten, nach herkömmlichen Satzungen, oft auch nach Willkür entschieden. Endlich mußte der Senat den Forderungen des Volkes, das mit abermaliger Auswanderung und Verweigerung des Kriegsdienstes drohte, notgedrungen nachgeben.

Es wurden Gesandte nach Groß-Griechenland und Athen geschickt, um die dortigen Gesetze kennen zu lernen und zu prüfen. Nach dreijähriger Abwesenheit kehrten sie zurück und es wurden nun aus der Mitte der Patricier zehn Männer (decemviri consulari imperio legibus scribundis) erwählt und mit der höchsten Gewalt bekleidet, welche die ersten geschriebenen Gesetze auf zehn (später zwölf) Erztafeln aufstellten.

451 (Zwölftafelgesetze).

Anfangs machten die Decemviren von ihrer Gewalt einen maßvollen Gebrauch, bald aber verlängerten sie dieselbe eigenmächtig und mißbrauchten sie. Die Gewaltthat eines derselben, des stolzen Appius Claudius, welcher die Tochter eines plebejischen Hauptmanns, Virginia, widerrechtlich in seine Gewalt bringen wollte und dadurch den Vater zur Ermordung der eigenen Tochter trieb, war die Ursache, daß das Volk zum zweitenmal auf den heiligen Berg auswanderte und nicht eher zurückkehrte, als bis die Decemviren ihr Amt niedergelegt hatten und die auf

449

die Zwölftafelgesetzgebung begründete Verfassung wieder hergestellt war. Bereits im nächsten Jahre gelang es den volkfreundlichen Konsuln Valerius und Horatius die Volksrechte um ein Bedeutendes zu erweitern.

Schon bald nach der Auswanderung auf den heiligen Berg hatte der Volkstribun Publilius Volero das Gesetz durchgebracht, daß die Volkstribunen und deren Gehilfen, die plebejischen Aedilen, nicht wie bisher in

den Centuriatcomitien, sondern in den Tributcomitien gewählt würden¹ (Lex Publilia), daß ferner in denselben Comitien (welche durch die Tribunen berufen wurden) Angelegenheiten der Volksgemeinde sollten beraten und Beschlüsse (plebiscita) gefaßt werden können. Während anfänglich alle Beschlüsse der comitia tributa nur Resolutionen (Meinungsäußerungen) waren, welche nur in dem Falle Gesetzeskraft hatten, wenn sie von den Centuriatcomitien bestätigt waren (plebs sciscit, populus iubet), setzten es die Konsuln Valerius und Horatius durch (leges Valeriae Horatae), daß die Beschlüsse der Tributcomitien die gleiche 448 staatsrechtlich bindende Gesetzeskraft wie die der Centuriatcomitien haben sollten (ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret), wenn sie durch die patrum auctoritas, d. h. durch den Senat, bestätigt seien².

Im Lauf der Zeit sahen sich die Patricier genötigt, den Plebejern immer größere Zugeständnisse zu machen.

So setzte der Tribun Canulejus i. J. 445 die lex Canuleia durch, nach welcher die Ehen zwischen Patriciern und Plebejern, welche bis dahin verboten waren, volle Rechtsgültigkeit haben sollten; es legte dies den Grund zur allmählichen Vermischung beider Stände.

Allein dem Antrag desselben Tribunen, daß auch Plebejer zum Konsulat sollten gelangen können, setzten die Patricier hartnäckigen Widerstand entgegen. Sie verstanden sich nur zu dem Vergleich, daß an Stelle der Konsuln (auch aus den Plebejern wählbare) Kriegstribunen 444 (tribuni militum consulari potestate) treten sollten³, daß aber die Censur⁴ von diesem Amte abgezweigt und außerdem nur Patriciern übertragen werden sollte.

Erst nach einem achtzigjährigen Kampf wurde durch die Licinischen Gesetze bestimmt, daß die Militärtribunen abgeschafft und fortan nur 366 Konsuln gewählt werden sollten, von denen einer stets ein Plebejer sein müsse.

Gleichzeitig mit dem Antrag

ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur

wurden noch zwei andere Anträge der Tribunen Licinius Stolo und Lucius Sextius zum Gesetz erhoben, durch welche den Plebejern neue Zugeständnisse gemacht wurden (leges Licinae Sextiae):

1. ne quis plus quingenta iugera agri (publici) possideret, daß niemand mehr als 500 iugera (= 125 Hektar) vom Gemeindefland in Nutzung haben und das freigewordene Ackerland in gleichen Ackerlosen unter die Plebejer verteilt werden sollte,

2. (de aere alieno): ut deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset, triennio aequis portionibus persolveretur, „daß die bereits gezahlten Zinsen vom Schuldkapital abgezogen und der Rest in drei Jahresrenten abgetragen werden sollte“.

¹ Uti plebeji magistratus comitiis tributis fierent.

² Auch diese letzte Beschränkung, das dem Senat bisher eingeräumte Recht der Bestätigung oder Verwerfung der Plebiscite, wurde i. J. 339 durch die lex des plebejischen Diktators Publilius Philo (ut plebiscita omnes Quirites tenerent) aufgehoben.

³ Doch wurden 44 Jahre hindurch nur Patricier zu Militärtribunen gewählt; erst im Jahre 400 erlangte der erste Plebejer dieses Amt.

⁴ Über die Befugnisse des Censuramts s. S. 16.

Lucius Sextius wurde für das Jahr 366 der erste plebejische Consul. Durch diese bedeutenden Errungenschaften war die Gleichstellung beider Stände fast erreicht. Zwar war i. J. 366 die richterliche Gewalt (Prätur) vom Konsulat abgetrennt und einem (patricischen) Prätor übertragen, allein i. J. 337 wurde auch die Prätur den Plebejern zugänglich, nachdem sie bereits 356 die Teilnahme an der Diktatur und 351 an der Censur erlangt hatten. Im Jahre 300 erhielten sie durch die lex Ogulnia auch Anteil am Pontifikat, so daß die staatsbürgerliche Gleichstellung beider Stände völlig erreicht und damit der Ständekampf beendet war. Seit dem Jahre 300 hatten die Plebejer Zutritt zu allen Staatsämtern.

Die wichtigsten Beamten waren:

1. die beiden Konsuln (s. S. 12);
2. die beiden Prätores, welche das Gerichtswesen leiteten; der eine (praetor urbanus) entschied die Rechtsstreitigkeiten der Bürger untereinander, der andere (praetor peregrinus) die Rechtsstreitigkeiten der Bürger mit Fremden;
3. die Censoren, welche aus den Konsularen (den gewesenen Konsuln) gewählt wurden, nahmen die Vermögensschätzung (census) vor, wählten die Senatoren und übten eine sittenrichterliche Aufsicht über den ganzen Staat (regimen morum, nota censoria);
4. die Volkstribunen, s. o. S. 13;
5. die (plebejischen) Aedilen waren Gehilfen der Tribunen; sie hatten die Aufsicht über den Straßen- und Marktverkehr und bewahrten im Archiv die Urschriften der Plebiscite (im Tempel der Ceres). Ihnen traten seit Annahme der Licinischen Gesetze die kuruatischen Aedilen zur Seite, welche die Aufsicht über die Staatsbauten hatten und für die öffentlichen Spiele sorgten. Auch war ihnen die Jurisdiction in Handels-sachen übertragen;
6. die (2) Quästoren (quaestores a quaerendo) waren unter den Königen Kriminalbeamte („Spürer des Mords“); zur Zeit des Freistaats standen sie den Konsuln in der Verwaltung des Staatschatzes als Finanzbeamte zur Seite. In Kriegszeiten wurden noch 2 Quästoren gewählt, welche die Kriegskasse verwalteten und als Kriegszahlmeister die Konsuln in den Krieg begleiteten.

Sämtliche Beamte wurden auf ein Jahr, nur die Censoren allein auf den Zeitraum von fünf Jahren (lustrum) gewählt.

Die Reihenfolge der Ämter war: Quästur, Aedität (oder Tribunat), Prätur, Konsulat, Censur. Durch die lex Villia (180) wurde zur Bekleidung eines jeden Amtes ein bestimmtes Alter vorgeschrieben: der Quästor sollte das 31., der Aedil das 37., der Prätor das 40., der Consul das 43. Lebensjahr erreicht haben.

Unter den außerordentlichen Magistraten tritt besonders die Diktatur hervor. Der Diktator, d. i. Gebieter, wurde nur in Zeiten der Not im Auftrag des Senats von dem einen der Konsuln gewählt; während seiner Amtsführung hörte die Amtsgewalt der Konsuln sowie die aller anderen Staatsbehörden (mit Ausnahme des Tribunats) auf. Der Diktator hatte unbefchränkte Gewalt, da von seinem Spruch keine Berufung beim Volk

ingelegt werden konnte. Er wurde aus der Zahl der gewesenen Consuln (Konsularen) auf 6 Monate ernannt und wählte sich selbst als Gehilfen einen Reiterobersten (magister equitum). 24 Liktoren bildeten seine Begleitung. Nach Befestigung der Gefahr pflegte er unverzüglich sein außerordentliches Amt niederzulegen.

§ 7. Eroberung Vejis. Einfall der Gallier.

Während des Ständekampfes hatten die Kriege nach außen, welche die Römer zur Befestigung und Erweiterung ihrer Herrschaft mit den Nachbarvölkern führten, nicht aufgehört. Sabiner, Aquer und Volsker wurden unterworfen.

Im Kriege mit den Aquern befreite der vom Pfluge herbeigeholte, zum Diktator ernannte Quinctius Cincinnatus ein römisches Heer, welches auf dem Berge Algidus (im nordöstlichen Teil des Albanergebirges) von den Aquern eingeschlossen war, und schlug die Feinde vollständig¹.

458

Schon vorher hatten auch die Kriege mit den Etruskern, insbesondere mit der mächtigen Stadt Veji ihren Anfang genommen. Die Einfälle der Vejenter in römisches Gebiet wiederholten sich so oft, daß sich das angesehenere Geschlecht der Fabier erbot, auf eigene Hand den Krieg gegen diesen gefährlichen Feind zu führen. 306 Fabier verließen mit ihren 4000 Klienten die Stadt und verschanzten sich in einem festen Lager an der Cremera, aus welchem sie Streifzüge in das Vejentergebiet unternahmen; auf einem derselben wurden sie von den Feinden in einen Hinterhalt gelockt und fanden dort alle bis auf einen Knaben, welcher das berühmte Geschlecht fortsetzte, ihren Untergang.

477

Lange Zeit hatte danach der Krieg mit den Vejentern geruht, da brachen neue Feindseligkeiten zwischen beiden Völkern aus. Ein langwieriger Krieg, während dessen das römische Heer zum erstenmal Sold erhielt, wurde dadurch beendet, daß nach einer zehnjährigen Belagerung, welche die Römer auch während des Winters fortsetzten, die Stadt Veji von Camillus durch einen unterirdischen Minengang erobert wurde. Weil dieser aber bei seinem Triumph mit vier weißen Rossen zum Kapitol emporsuhr, warf ihm das Volk Überhebung vor, ja beschuldigte sogar den Sieger, einen Teil der Beute unterschlagen zu haben. Zu einer Geldstrafe verurteilt, ging Camillus freiwillig in die Verbannung, die Götter anrufend, daß sie den Undank rächen und Rom bald in die Notlage versetzen möchten, ihn zurückzurufen.

396

Dieser Wunsch sollte bald erfüllt werden.

Schon in den letzten Zeiten der römischen Königsherrschaft waren gallische (keltische) Völkerstämme (Cenomanen, Insubrer, Boier, Senonen) in Norditalien eingefallen, und hatten von dort die Etrusker immer mehr verdrängt. An Stelle der eroberten Etruskerorte traten keltische Niederlassungen; so bauten die keltischen Boier die Städte Mediolanum und Bononia, wo früher die alt-etruskischen Orte Melpum und Felsina

¹ Über Cincinnatus, welcher später als ein Muster altrömischer Genügsamkeit und Sittenreinheit gefeiert wurde, vergl. S. 22.